Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen AZ 460.01

Änderung der BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

für die

Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen

vom 1. Juli 2024

§ 1

§ 3 der Benutzungsbedingungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen erhält folgende Fassung:

§ 3 Betreuungsformen

(1) Betreuungsformen in den Einrichtungen der Gemeinde Pliezhausen sind vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen personellen Ressourcen grundsätzlich

- für unter Dreijährige (U3) die verlängerte Öffnungszeit (VÖ) von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie die Ganztagesbetreuung (GT) von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
- für über Dreijährige (Ü3) die Regelbetreuung (RB) von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, die verlängerte Öffnungszeit (VÖ) von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie die Ganztagesbetreuung (GT) von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(2) Die Betreuungsformen RB sowie VÖ können nur für 5 Tage gebucht werden. Sie sind untereinander nicht kombinierbar.

(3) Das GT-Angebot setzt sich zusammen aus 5 Tagen VÖ-Betreuung sowie Varianten der Nachmittagsbetreuung, die sich nach Abs. 5 bis zum unter Abs. 1 genannten maximalen Umfang bemessen. Liegt die GT-Auslastung einzelner Gruppen in U3-Einrichtungen an den angebotenen Betreuungstagen unter 50 % (5 Kinder), behält sich der Träger vor, Plätze in anderen U3-Einrichtungen zuzuweisen.

(4) In den Schülerhorten werden Grundschulkinder grundsätzlich von Montag bis Freitag betreut,
- die bis zum Schuljahr 2025/2026 bereits eingeschult waren von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
- die ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Das Betreuungsangebot kann für Erstklässler nur für 5 Tage gebucht werden, Platzsharing ist möglich. Nur bei Kindern, die bis zum Schuljahr 2025/2026 bereits eingeschult waren, kann das Betreuungsangebot nach den bisher bestehenden Regelungen (2 bis 5 Tage) gewählt werden.
Eine Ferienbetreuung kann wochenweise von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr gebucht werden. Der zum Stichtag angemeldete Bedarf ist verbindlich.

(5) Der Betreuungsumfang, der in den einzelnen Einrichtungen tatsächlich angeboten werden kann, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Personalausstattung. Im Notfall sind die Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Fachkräfteschlüssels im Wesentlichen die Einschränkung von Betreuungszeiten sowie die Reduzierung von Gruppengrößen.

§ 2

§ 6 der Benutzungsbedingungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen erhält folgende Fassung:

§ 6 Abmeldung, Kündigung

(1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen (ordentliche Kündigung).

(2) Wechselt das Kind von einer Tageseinrichtung in die Schule, bedarf es keiner Kündigung. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch mit Beginn des neuen Schuljahrs. Wird eine Betreuung über den 31.08. eines Jahres hinaus nicht in Anspruch genommen, bedarf es einer aktiven Abmeldung in der Einrichtung.

(3) Die Hortbetreuung endet grundsätzlich mit dem Wechsel in eine weiterführende Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(4) … (6) unverändert

§ 3

§ 15 der Benutzungsbedingungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen erhält folgende Fassung:

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsbedingungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen treten zum 1. September 2026 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtungen eingesehen werden.

Pliezhausen,

Christof Dold
Bürgermeister